

## Entwurf

### 1. Satzung vom \_\_\_\_\_ zur Änderung der Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Schwelm vom 16.11.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) sowie der Schulordnung für die Städtische Musikschule Schwelm hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Schwelm vom 16.11.2010 beschlossen:

#### Artikel 1

##### **§ 5 Gebührenermäßigung**

- (1) unverändert
- (2) Eine Sozialermäßigung in Höhe von 50% erhalten:
  - a) Schwelm-Pass-Inhaberinnen und -Inhaber
  - b) Pflegekinder im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes bzw. deren Pflegeeltern
  - c) Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad ab 80%
  - d) Juleica-Card-Inhaberinnen und -Inhaber für das erste Hauptfach

Die Sozialermäßigung wird erstmals mit dem Monat, in dem ein Antrag gestellt wird, gewährt und endet mit dem Monat in dem die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Sofern im Laufe eines Kalenderjahres die Voraussetzungen nicht weggefallen sind, endet bei dem Personenkreis b) die Gewährung der Sozialermäßigung mit Ablauf eines Jahres und bei dem Personenkreis a), c) und d) mit Ablauf des Ausweises. Für eine erneute Gewährung sind entsprechende Nachweise zu erbringen.

(3) unverändert

(4) unverändert

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

##### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Schwelm vom 16.11.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schwelm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwelm, Datum

Der Bürgermeister  
Stobbe